

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 09.03.2022

Vorlagen-Nr. 009/2022

Aktenzeichen: 022.021

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Neufassung der Hauptsatzung - Abschaffung der unechten Teilortswahl

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

Hauptsatzung der Gemeinde Mainhardt

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am XXX folgende Hauptsatzung beschlossen

I. Form der Gemeindeverfassung

§1-Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§2-Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§3-Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§3a Videokonferenzen

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für die Sitzungen der beratenden oder beschließenden Ausschüsse des Gemeindarts sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Bürgermeister

§4-Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs.1 zukommen:
1. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Bauleistungen
 - a) bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall;
 - b) bis zu einem Betrag von 50.000 im Rahmen der vom Gemeinderat am 25. Juli 2018 beschlossenen Sanierung der Helmut-Rau-Schule nach vorheriger Abstimmung mit dem Schulbau-Ausschuss.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 3. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Tarifgruppen TVöD 1 bis TVöD 8, Erzieher/-innen der Tarifgruppen bis S8a

- vorübergehend beschäftigten Angestellten (Aushilfsangestellten), Gemeindearbeitern, Auszubildenden und Praktikanten/-innen;
4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 5. Die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
 6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - Bis zu 3 Monate in unbeschränkter Höhe,
 - Bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 €;
 7. Der Verzicht (Erlass) auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu 4.000 € im Einzelfall;
 8. Die Führung von Rechtstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 € beträgt;
 9. Der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall;
 10. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken (Miet- und Pachtverträge) oder beweglichem Vermögen bis zu folgenden Wertgrenzen:
 - 1) Bebaute Grundstücke: 800 € monatlich
 - 2) Unbebaute Grundstücke: 1.500 € jährlich
 - 3) Bewegliches Vermögen: 2.500 € im Einzelfall;
 12. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlicher Mitwirkung vorliegt;
 13. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 14. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen;
 15. Die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;
 16. Die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach §36 BauGB einschl. die Außenbereichsvorhaben (§35 BauGB), sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 17. Die Zustimmung von geringfügigen Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach §31 BauGB, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
 18. Die Abgabe von Erklärungen nach §19 Abs.3 BauGB (Einvernehmen zu Grundstücksteilungen);
 19. Die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§24-28 BauGB oder §25 LWaldG zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
 20. Die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigungen des Haushalts- und Wirtschaftsplans einschl. Umschuldungen;

21. Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Ausschluss- und Benutzungszwang beim Betrieb von Regenwasserzisternen.

- (3) Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung bzw. dem entsprechenden Organ der Unternehmen in Privatrechtsform an denen die Gemeinde beteiligt ist.
- (4) Er ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Kommunalbau Mainhardt GmbH. Als solcher handelt er in Abstimmung mit dem Gemeinderat. In wichtigen Angelegenheiten ist der Bürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzender gegenüber dem Gemeinderat weisungsgebunden.

§5-Stellvertretung

Es werden mindestens 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

IV. Ortsteile

§6 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1. Mainhardt**
Baad, Dennhof, Gailsbach, Hammerschmiede, Hohenegarten, Hohenstraßen, Mittelmühle, Mönchsberg, Neusägmühle, Neuwirtshaus (Heilbronner Straße), Nüßlenshof, Rösersmühle, Seehäuser, Vordermühle, Waspenhof
 - 2. Ammertsweiler**
Eulhof, Gögelhof, Klingenhof, Krebshof, Laukenmühle, Schollenhof
 - 3. Bubenorbis**
Aschenhütte (B 14), Aschenhütte (Hütten), Maibach, Riegenhof, Stock, Ziegelbronn
 - 4. Geißelhardt**
Dürrnast, Frohnfalls, Haubühl, Hausenbühl, Hegenhäule, Hegenhof, Klingenhöfle, Lachweiler, Neuwirtshaus, Rappenhof, Römergraben, Schönhardt, Steinbrück, Steinhof, Storchnest, Streithag
 - 5. Hütten**
Bäumlesfeld, Scherbenmühle, Traubenmühle, Württemberger Hof, Zimmerhaus
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs.1 sind identisch mit den historisch gewachsenen Flächen.

V. Ortschaftsverfassung

§7- Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet (§68 Abs.1 GemO):

- 1. Mainhardt-Ammertsweiler**

- Bestehend aus den in §6 Abs.1 Ziff. 2 genannten Ortsteilen;
- 2. Mainhardt-Bubenorbis**
Bestehend aus den in §6 Abs.1 Ziff. 3 genannten Ortsteilen;
- 3. Mainhardt Geißelhardt**
Bestehend aus den in §6 Abs.1 Ziff. 4 genannten Ortsteilen;
- 4. Mainhardt-Hütten**
Bestehend aus den in §6 Abs.1 Ziff. 5 genannten Ortsteilen;

§8-Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach §7 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 6 Mitglieder.

§9-Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden gem. §70 Abs.2 GemO im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel folgende die jeweilige Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit sie nicht die laufende Verwaltung betreffen:
1. Allgemeines
Pflege und Verschönerung des Ortsbildes und der Denkmale
 2. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen einschließlich Gemeindestraßen und Wasserläufen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
 3. Kultur und Sport
 - Förderung des örtlichen Vereinswesens, z.B. die Gewährung von Zuschüssen an Vereine im Rahmen der Ansätze des sogenannten „Kulturfonds“;
 - Abhaltung eines örtlichen Festes;
 - Unterhaltung, Nutzung, Betrieb, Vermietung und Verpachtung örtlicher Sporteinrichtungen, insbesondere Sport- und Bolzplätze, der Helmuth-Heinzel-Halle Geißelhardt sowie der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser;
 4. Jagd- und Fischereianglegenheiten
- (3) Ausgenommen von dieser Übertragung sind die kraft Gesetzes vorlage- und genehmigungspflichtigen Beschlüsse und Entscheidungen, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in §39 Abs.2 GemO genannten Beschlüsse sowie die Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach §4 Abs.2 GemO übertragen sind.

§10-Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§11-Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 30.01.2019, geändert am 25.11.2020, außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Einführung der unechten Teilortswahl erfolgte im Rahmen der Eingliederung der früher selbständigen Ortschaften Ammertweiler, Bubenorbis, Hütten und Geißelhardt in den Jahren 1971 bis 1973. In den damaligen Eingliederungsvereinbarungen wurde festgelegt, dass die Vereinbarungen über die unechte Teilortswahl in die Hauptsatzung der Gemeinde Mainhardt aufzunehmen sind und bis zum Jahr 2000 garantiert sein sollen. Bei der nächsten Kommunalwahl wären dies also 24 Jahre über den garantierten Zeitraum hinaus.

Über das Thema der Abschaffung der unechten Teilortswahl und die Reduzierung der Sitzzahl im Gemeinderat sowie über die Abschaffung der Ortschaftsverfassungen wurde in der vergangenen Legislaturperiode bereits mehrfach in Klausuren und Sitzungen des Gemeinderats beraten. Auf Antrag aus der Mitte des Gemeinderats wird die Neufassung der Hauptsatzung jetzt, zur Mitte der laufenden Legislaturperiode und 50 Jahre nach Abschluss der letzten Eingemeindungsverträge erneut thematisiert.

Entsprechend der Einwohnerzahl hätte nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GemO der Gemeinderat 18 Sitze. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO sieht bei unechter Teilortswahl vor, dass jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Hiernach beträgt die Zahl der Gemeinderäte derzeit 22 bzw. 23 aufgrund des Ausgleichsmandats.

Mit der Abschaffung der unechten Teilortswahl und der damit verbundenen Reduzierung der Anzahl der Sitze auf 18 zzgl. eventueller Ausgleichssitze können Kosten gespart und die Beratungseffizienz gesteigert werden. Des Weiteren können die Wahlbeteiligung erhöht und die Anzahl der ungültigen Stimmzettel verringert werden. Die hohe Anzahl an ungültigen Stimmen ist zum einen auf die Komplexität der unechten Teilortswahl und zum anderen auf die unterschiedlichen Wahlsysteme der Mehrheits- und Verhältniswahl mit der zusätzlichen Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens zurückzuführen.

Die Problematik, die sich durch die den einzelnen Wohnbezirken zustehenden Sitze ergibt, zeigte sich zuletzt bei der Wahl des Ortschaftsrates im Jahr 2019. Die unechte Teilortswahl war bereits zu diesem Zeitpunkt nur noch für den Ortschaftsrat der Ortschaft Geißelhardt in der Hauptsatzung verankert.

Demnach war geregelt, dass dem Wohnbezirk Lachweiler 3 Sitze und den Wohnbezirken Geißelhardt, Streithag und Frohnfalls jeweils 1 Sitz zusteht. Für den Wohnbezirk Lachweiler fanden sich allerdings lediglich 2 Bewerber für die insgesamt 3 Sitze. Somit musste bereits mit der Aufstellung des Wahlvorschlags aufgrund fehlender Bewerber auf einen Sitz im Ortschaftsrat verzichtet werden.

In seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2022 hat der Ortschaftsrat Geißelhardt nun aber als letzter ebenfalls beschlossen, künftig auf die unechte Teilortswahl zu verzichten.

Es ist zu erwarten, dass es künftig auch immer schwieriger werden wird, geeignete Bewerber für den Gemeinderat zu finden. Gleiches wie in Geißelhardt könnte sich dann auch bei der Wahl zum Gemeinderat ergeben. Demnach ist eine Abschaffung der unechten Teilortswahl auch in Hinblick auf fehlende Bewerber zu befürworten.

Zudem sind die Gemeinderäte zur Vertretung der Bürger des gesamten Gemeindegebiets und nicht einzelner Teilorte verpflichtet. Damit soll sichergestellt werden, dass die Interessen aller Wohnbezirke vertreten werden.

Es wird daher angeregt, die Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen und dabei die bisherigen § 7 Unechte Teilortswahl und den § 9 Abs. 2, Satz 2 über die Unechte Teilortswahl Geißelhardt ersatzlos zu streichen.

Auswirkungen auf die Ortschaftsverfassungen hätte die Abschaffung der unechten Teilortswahl nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verringerung der Sitzzahl wird sich eine Kostenersparnis bei den Sitzungsgeldern und der technischen Ausstattung von insgesamt rund 3.000 € bis 4.000 € pro Sitz und Legislaturperiode ergeben.